

DAS GESETZ DES BÜRGEN

Erlassen von Johann von Habsburg, Fürst von Wien, am 18. Dezember
des Jahres 2000

Ein jeder Kainit, welcher um das Gast- oder Aufenthaltsrecht in Wien ansucht hat dem Fürsten vorstellig zu werden. Sind seine Referenzen nicht ausreichend oder nicht genügend bekannt, so kann Ihm das Aufenthaltsrecht verwehrt werden, es sei denn es finde sich ein Kainit, welcher für Ihn die Bürgschaft übernehme.

Dieser Bürge muss über genügend Renommee verfügen, um vom Fürsten als Bürge anerkannt zu werden.

Der Bürge trägt für denjenigen, für welchen er die Bürgschaft übernommen hat die Verantwortung im gleichen Ausmaße wie ein Sire für sein Kind.

Kann der Bürge nicht zugegen sein, so hat er eine Vertretung zu bestimmen, welche diese Pflicht offenkundig annimmt.

Andernfalls hat sich derjenige, für welchen gebürgt wird, von Elysien und ähnlichen Veranstaltungen fernzuhalten.

Die Bürgschaft gilt bis zu jenem Zeitpunkt da jener, für welchen gebürgt wird, entweder die Stadt verlassen hat oder vom Fürsten als freier Gast oder als Kainit Wiens anerkannt wird.

Hat jener, für welchen gebürgt wird, die Stadt verlassen, so hat der Bürge dies dem Fürsten oder, in dessen Abwesenheit, dem Sprecher des Kommissariats, mitzuteilen. Andernfalls bleibt die Bürgschaft erhalten.

Gezeichnet
Johann von Habsburg